



**Satzung
der
Abtei der Benediktinerinnen Frauenwörth im Chiemsee**

Präambel

Die Abtei der Benediktinerinnen Frauenwörth im Chiemsee wurde von Bayernherzog Tassilo III. (746-788) gegründet und mit reichem Grundbesitz ausgestattet. Bischof Virgil von Salzburg weihte am 1. September 782 die Kirche. Am 22.03.1803 wurde das Kloster aufgehoben und alle seine Besitzungen enteignet. König Ludwig I. von Bayern stellte das Kloster am 21.12.1837 wieder her. Zu diesem Zeitpunkt lebten noch fünf Schwestern der aufgehobenen Abtei. Am 21.03.1901 erfolgte die erneute Abteierhebung durch Prinzregent Luitpold.

Die erste namentlich bekannte Äbtissin des Klosters, Irmengard, gest. am 16.07.866, wurde am 19.12.1928 vom Heiligen Stuhl seliggesprochen. Sie wird von den Gläubigen bis heute als Schutzpatronin des Chiemgaus verehrt.

Die Abtei der Benediktinerinnen Frauenwörth im Chiemsee ist nach kirchlichem Recht (can. 589 CIC) ein Institut päpstlichen Rechts, das rechtlich selbständig ist und unter der Leitung einer eigenen höheren Oberin (Äbtissin) steht.

Die Abtei gibt sich für den weltlichen Bereich die nachfolgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Die Abtei der Benediktinerinnen Frauenwörth im Chiemsee ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaft hat ihren Sitz in Frauenchiemsee, Gemeinde Chiemsee.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Körperschaft können nur Nonnen (Professen des Klosters) mit Gelübden auf Lebenszeit sein. Alle Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Konstitutionen für die Föderation der Bayerischen Benediktinerinnenabteien, die mit Dekret der päpstlichen Kongregation für die Ordensinstitute und die Säkularinstitute vom 25. März 1987 anerkannt wurden.

§ 5 Konventkapitel

Alle Nonnen mit Gelübden auf Lebenszeit nehmen als Mitglieder des Konventkapitels gemäß den Konstitutionen und den Consuetudines an der Verantwortung für das Gemeinwohl des Klosters teil. Dem Konventkapitel obliegen neben anderen Verantwortungsbereichen die Wahl der Äbtissin und die Beschlussfassung über diese Satzung und deren Änderung.

§ 6 Leitung und Vertretung

Die Leitung der Abtei liegt in den Händen der auf unbefristete Zeit gewählten Äbtissin. Sie wird hierbei von der Priorin unterstützt.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Äbtissin und die Priorin jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Priorin von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn die Äbtissin rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

Das Konventkapitel der Abtei der Benediktinerinnen Frauenwörth im Chiemsee hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 die vorstehende (weltliche) Satzung beschlossen.

Frauenchiemsee, den 16. Dezember 2013

A. Johanna Mayer OSB

Äbtissin Johanna Mayer OSB

